



Weiterentwicklung des Finanzierungsrechts in der Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Andreas Dexheimer

ZKJ – Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Jg./Bd. 21, Heft 6. S. 211–221.

JAHR

2026

TYP

Fachaufsatz

AUTORENSCHAFT

Dexheimer, Andreas; Schön, Markus

Aktuelle Notizen	207
-------------------------------	------------

Aufsätze · Beiträge · Berichte

<i>Jan Kepert, Jörg M. Fegert</i> Das vorhandene Leistungserbringerrecht befeuert Drehtüreffekte	208
<i>Andreas Dexheimer, Markus Schön</i> Weiterentwicklung des Finanzierungsrechts in der Kinder- und Jugendhilfe	211
<i>Franziska Köhler-Dauner, Lena Peter, Emily Sitarski, Jörg M. Fegert</i> Wissenschaftliches Gutachten zur konzeptionellen Ausrichtung des Positionspapiers der GAIMH (German Speaking Association For Infant Mental Health)	222

Rechtsprechung

Keine Beschwerdebefugnis der Eltern bei Absehen von Kinderschutzmaßnahmen BGH, Beschluss vom 11.2.2026 – XII ZB 158/24	227
Rechtsgrundlage für ein Kontaktverbot mit einem Elternteil außerhalb eines geregelten Umgangs OLG Frankfurt, Beschluss vom 3.2.2026 – 6 UF 277/25	228
Bloße Entscheidung über Grenzsperr im Wege der eA nicht anfechtbar OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.2.2026 – 18 UF 225/25	231
Hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Kindes OLG Rostock, Beschluss vom 23.2.2026 – 10 UF 7/26	232
Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe, Gefährdungsprognose OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 23.3.2026 – 1 M 106/26 OVG	238

Verbandsinformationen	243
------------------------------------	------------

Impressum	210
------------------------	------------



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.
Schwabacher Str. 72, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzl, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.
Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Berlin

Weiterentwicklung des Finanzierungsrechts in der Kinder- und Jugendhilfe

INHALT

• Abstract

1 Ausgangssituation

- 1.1 Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII)
- 1.2 Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)
- 1.3 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen (§ 77 SGB VIII)
- 1.4 Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (§§ 78a–g SGB VIII)

2 Problemstellung und Kritik des bestehenden Finanzierungssystems

- 2.1 Die mittlerweile systemwidrige Förderung nach § 74 SGB VIII
- 2.2 Strukturelle Defizite im ambulanten Bereich (§ 77 SGB VIII)
- 2.3 Systemübergreifende Defizite bei § 77 SGB VIII und §§ 78a ff. SGB VIII
- 2.4 Unterschiedliche Refinanzierungsstandards ohne sachliche Rechtfertigung
- 2.5 Praktische Konsequenzen der Systemdefizite
- 2.6 Notwendigkeit einer grundlegenden Reform

3 Vorschläge für ein modernes Leistungserbringungsrecht

- 3.1 Grundprinzipien einer kohärenten Neuordnung
- 3.2 Förderung freiwilliger Tätigkeit nach § 74 SGB VIII
- 3.3 Finanzierung objektiv-rechtlicher Leistungspflichten nach § 77 SGB VIII
- 3.4 Finanzierung individueller Rechtsansprüche nach §§ 78a ff. SGB VIII
- 3.5 Weiterentwicklung der §§ 78a ff. SGB VIII in Anlehnung an das SGB IX
- 3.6 Übergangsregelungen und Evaluation

4 Zusammenfassung der Reformvorschläge

■ Abstract

Das geltende Finanzierungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weist erhebliche systematische Defizite auf, die eine kohärente Umsetzung der Gesamtverantwortung des

öffentlichen Trägers nach § 79 SGB VIII behindern. Der vorliegende Beitrag analysiert diese Systembrüche und entwickelt Reformvorschläge für ein modernes Leistungserbringungsrecht.

Die zentrale Problematik liegt in der fehlenden Systematik der Finanzierungsinstrumente: § 74 SGB VIII wird mittlerweile systemwidrig zur Förderung unbedingter objektiv-rechtlicher Pflichtleistungen eingesetzt, obwohl die Forderung nach Eigenleistungen bei Erfüllung von Leistungspflichten des öffentlichen Trägers nicht sachgerecht ist. § 77 SGB VIII weist gravierende strukturelle Defizite auf, insbesondere das Fehlen eines Kontrahierungszwangs und der Schiedsstellenfähigkeit. Die §§ 78a ff. SGB VIII bleiben hinter den moderneren Regelungen des SGB IX und SGB XII zurück, was zu Rechtsunsicherheit bei der Refinanzierung tariflicher Gehälter und der Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebots führt.

Die vorgeschlagene Neuordnung basiert auf einer klaren systematischen Unterscheidung nach dem Rechtscharakter der Leistungen: § 74 SGB VIII wird auf seinen ursprünglichen Anwendungsbereich – die Förderung tatsächlich freiwilliger Aktivitäten – zurückgeführt. § 77 SGB VIII wird zur Finanzierungsgrundlage für alle objektiv-rechtlichen Pflichtleistungen ohne Rechtsanspruch ausgebaut, ergänzt um Schiedsstellenfähigkeit, Kontrahierungszwang und Vollfinanzierung. Die §§ 78a ff. SGB VIII werden zum einheitlichen Vertragsrecht für alle Leistungen mit Rechtsansprüchen weiterentwickelt und in Anlehnung an die §§ 123 ff. SGB IX und §§ 75 ff. SGB XII modernisiert.

Wesentliche Reformelemente umfassen die ausdrückliche Refinanzierung tariflicher Gehälter, die Einführung kalkulatorischer Puffer für Risiken, die Normierung von Prüf- und Auskunftsrechten, die Schaffung von Leistungsstörungsrechten, einen eigenständigen gesetzlichen Zahlungsanspruch sowie die Stärkung der Schiedsstellen. Diese Neuordnung würde den derzeitigen Flickenteppich durch ein kohärentes, systematisches Finanzierungsrecht ersetzen, das der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers gerecht wird und gleichzeitig die Eigenständigkeit und Vielfalt der freien Träger absichert.

Die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung¹ bestätigt zentrale Reformforderungen, insbesondere dass kein Leistungserbringer gezwungen sein darf, erwartete Leistungen

unterhalb der Gestehungskosten zu erbringen. Ein modernes Leistungserbringungsrecht muss auf allen Ebenen kostendeckende Refinanzierung, Planungssicherheit und Verhandlungen auf Augenhöhe gewährleisten.

1 Ausgangssituation

Die folgende Zusammenfassung der aktuellen Finanzierungssystematik in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) beschreibt einerseits die bestehenden rechtlichen Grundlagen und andererseits die damit einhergehenden Probleme.

1.1 Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII)

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die **Gesamtverantwortung** für die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Verantwortung korrespondiert mit der unbedingten **Rechtspflicht**, rechtzeitig und ausreichend **geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen** zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben **zur Verfügung zu stellen**.

Daraus ergibt sich die zwingende **Pflicht**, ein bedarfsdeckendes und pluralistisches (vgl. §§ 79 Abs. 2 Nr. 1, 80 Abs. 1, 5, SGB VIII) **Leistungsangebot bereitzustellen und zu finanzieren**. Die **Finanzierungsverantwortung** umfasst die Bereitstellung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel und die Sicherstellung einer entsprechenden Refinanzierung für die Leistungserbringer. Würden die Träger der freien Jugendhilfe ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, müsste der öffentliche Träger die Leistungen **vollständig** erbringen und 100 % der Kosten selbst tragen, da es sich um zwingende Pflichtleistungen handelt.

1.2 Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII)

Die Förderung nach § 74 SGB VIII ist eine spezifische Finanzierungsform, die hauptsächlich zur **Absicherung objektiv-rechtlicher Leistungspflichten**, wie beispielsweise der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, dient, bei denen keine Rechtsansprüche bestehen. Diese Förderung wird überwiegend als **Zuwendung oder Sozialsubventionierung** verstanden.

Gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit anregen und fördern, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger nach **pflichtgemäßem Ermessen** und

1 BayVGh, B.v. 13.2.2024, 12 BV 23.1331, BeckRS 2024, 6209, bestätigt durch BVerwG, B.v. 20.12.2024, 5 B 6.25, BeckRS 2024, 41430; BayVGh, B.v. 13.2.2024, 12 BV 23.1357 = BeckRS 2024, 6197, bestätigt durch BVerwG, B.v. 20.12.2024, 5 B 6.24, BeckRS 2024, 41436.